

**"Freiräume sichern - Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe  
\*) (Manfred Busch, Celle)**

in: **Horst E. Bertsch (Hrsg:)** Orientierung in Schule und Heim,  
1996, Weissenhof Verlag, [www.PROFI-Ler.de](http://www.PROFI-Ler.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung und das damit verbundene Vertrauen meinen herzlichen Dank an die Organisatoren des Pädagogischen Fachtages der St. Josefsflege, die auf eine 140 Jahre dauernde Geschichte zurückblicken kann. Ich selbst komme aus Niedersachsen und bin dort seit 16 Jahren Mitarbeiter des Verbundes sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V. (VSE), der seinen Sitz in der Stadt Celle hat. Meine Arbeitsbereiche sind Teambberatung, VSE-Rechtshilfe und seit nahezu 10 Jahren bin ich im VSE betrieblicher Datenschutzbeauftragter.

In der Region Niedersachsen sind die Projekte des VSE vorwiegend als "Jugendhilfeeinheit" mit jeweils 4 bis 7 MitarbeiterInnen organisiert. Insgesamt arbeiten etwa 150 MitarbeiterInnen im VSE, der als gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe dezentral in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Alleinerziehende und Familien betreut. Das Leistungsspektrum reicht von Einzel- und Gruppenbetreuung über Sozialpädagogische Familienhilfe, Drogenarbeit bis hin zur Inobhutnahme und Nachsorge für junge Menschen aus der Psychiatrie und dem Jugendstrafvollzug sowie zur Vermeidung von U-Haft.

Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe, gemessen an den Begriffen wie Subjektorientierung, Gestaltung der Hilfen vor Ort, Mitwirkungs- und Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, Normenwerte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) u.a.m., ist ein vielschichtiges und durchaus facettenreiches Thema. Allein schon wegen der Zeit werde ich mich begrenzen und exemplarisch am Beispiel "Heimerziehung" orientiert grundlegende Aspekte der Herausforderungen für die Praxis, die sich aus dem KJHG ergeben, aufzeigen.

. Busch.Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

Heimerziehung im Sinne des KJHG

Heimerziehung als eines der Mittel der Jugendhilfe ist

gesetzlich geregelt in § 34 KJHG. Sie ist eine bestimmte Form der Betreuung über Tag und Nacht. Der Träger derartiger Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen, braucht hierfür eine Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG und unterliegt der Aufsicht gemäß den §§ 46-48 KJHG.

Der Begriff Heim im Rechtsinne meint eine Einrichtung, die für die darin untergebrachten Personen als Lebensmittelpunkt dient. Dies ist dann der Fall, wenn die Personen dort sich gewöhnlich aufhalten, wenn ihnen dort also Unterkunft und Verpflegung sowie Betreuung gewährt wird. Untergebracht sind Personen nicht nur in Fällen behördlicher oder gerichtlicher Anordnung, sondern

auch dann, wenn die Unterbringung auf einer freiwilligen Entscheidung des Betroffenen selbst oder seiner Personensorgeberechtigten basiert. Eine Unterbringung ist gegeben, wenn eine Unterkunft bereitgestellt wird. 1) Rechtlich setzt der Begriff Heim weder eine Mindestzahl von Plätzen noch eine Mindestzahl von tatsächlich betreuten Personen

voraus. 2)

Heimerziehung nach § 34 KJHG ist keine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung von jungen Menschen. Sie ist eine Leistung im Sinne eines Angebots an die Betroffenen ohne

Eingriffs- und Verfügungsbefugnissen. Findet die Betreuung nicht in einer Einrichtung direkt, sondern zum Beispiel in einer (vom Träger angemieteten oder vom Betroffenen selbst gemieteten) Wohnung statt, so handelt es sich um eine sonstige betreute Wohnform, deren gesetzliche Grundlage ebenfalls wie die Heimerziehung § 34 KJHG ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil v. 24. Febr. 1994 entschieden, 3) daß die vom Träger angemieteten Wohnungen im Rahmen der "Mobilen Betreuung" (MOB) des Verbundes sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V. (VSE) Teil der Einrichtung sind. Offenblieb nach der Entscheidung, weil nicht entscheidungserheblich, ob es sich hierbei um eine vollstationäre oder eine teilstationäre Betreuung handelt. 4)

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

Welche Aufgaben Heimerziehung hat, ergibt sich aus den §§ 36, 37 KJHG, aber auch direkt aus § 34 KJHG. Danach ist Allgemeines Ziel der Heimerziehung

entweder

die Rückkehr des jungen Menschen in seine Herkunftsfamilie  
oder

die Vorbereitung der Betreuung in einer Pflegefamilie

oder

eine andere Lebensperspektive zu erarbeiten.

Oberster Grundsatz dabei ist das Wohl des jungen Menschen.

Heimerziehung als Hilfe zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit § 34 KJHG muß geeignet und notwendig sein. Rechtlich wird sie nicht dem Kind oder Jugendlichen, sondern seinen Personenberechtigten gewährt. Hingegen Heimerziehung als Eingliederungshilfe nach § 35a KJHG dem seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten jungen Menschen, sei es als Kind oder als Jugendlicher, direkt gewährt wird. Er ist von Gesetzes wegen der Anspruch- und Leistungsberechtigte, der mit dem 15. Lebensjahr selbständig (§ 36 SGB I5) ) und ansonsten vertreten durch seine Personensorgeberechtigten,

einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a KJHG stellen kann.

Aber nicht nur § 34 KJHG ist für die Heimerziehung von

Bedeutung. Vielmehr enthält das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Vielzahl von rechtlichen Grundsätzen und Regelungsbereichen, die als Paradigma-Wechsel der Jugendhilfe zu verstehen auch für die Heimerziehung von grundlegender Bedeutung sind. Beispielfhaft seien genannt:

a) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 KJHG)

Diese Vorschrift verpflichtet Kinder und Jugendliche an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Sie ist kein Selbstzweck, sondern bei Entscheidungen sollen die Vorstellungen, Sichtweisen und Wünsche der

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, also ernstgenommen werden als Art

Richtschnur für die Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 8 KJHG ist ähnlich ausgestaltet wie § 1626 Abs. 2 BGB und entspricht Art. 12 Abs. 2 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechte-Konvention)6). .

Das Übereinkommen vom 20. Nov. 1989 ist am 5. April 1992 für die Bundesrepublik in Kraft getreten und die Art. 12 bis 17 der UN-Kinderrechtskonvention enthalten einen Grundrechtskatalog für Kinder und Jugendliche, wie freie Meinungsäußerung, rechtliches Gehör, Gewissens- und Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Informationsfreiheit, das Recht auf Privatsphäre und unabhängige Rechtsberatungshilfe. Bei verfassungskonformer Auslegung ist die im Rahmen der Niederlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Vorbehaltserklärung kein förmlicher Vorbehalt und und ihr kann daher auch keine rechtlich relevante Bedeutung zukommen, 7) so daß die UN-Kinderrechte-Konvention einklagbare Individualrechte für Kinder und Jugendliche begründet.8)

Die Vorgaben aus § 8 KJHG sind zugleich Vorgaben für den Prozeß der Entscheidung über die Gewährung und Inanspruchnahme von Jugendhilfe. Sie sind in direkter Verbindung zu

§ 36 KJHG zu sehen, der neben dem Sozialdatenschutz im KJHG die

Rechtsgrundlage bietet, daß die Betroffenen unterstützt werden, die Hilfe mitzutragen und sich nicht als Opfer fühlen (müssen).

Nach § 8 KJHG sind Kinder und Jugendliche über ihre eigenen Rechte aufzuklären;

Beispiele hierfür sind:

- + Handlungsfähigkeit ab 15 Jahren (§ 36 Abs. 1 SGB I);
- + eigenständiges Beschwerderecht ab 14 Jahren (§ 59 FGG9)
- + Entscheidung über religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung der Unterbringung ab 14 Jahren (§§ 5, 6 Gesetz zur religiösen Kindererziehung);
- + Anspruch auf Beratung (§ 14 SGB I);
- + Mitsprache- und Auswahlrecht gegenüber Maßnahmen (§ 36 Abs. 1 KJHG);
- + Mitwirkungsrechte bei der Ausgestaltung der Hilfe (§ 36 Abs. 2 KJHG).

In der Praxis kaum beachtet wird, daß das Jugendamt im Regelfall

von Amts wegen die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Verwaltungsverfahren allgemein, also bei der Gewährung der

Hilfe, und stets bei der Heranziehung zu den Kosten (Eigenteil) als Beteiligte

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

am Verfahren entsprechend hinzuzuziehen hat (§ 12 Abs. 2 SGB X 10) ),  
,wenn sie nicht, wie bei der Eingliederungshilfe nach

§ 35a KJHG, bereits bei der Hilfestellung als Antrags- und Leistungsberechtigte direkte Verfahrensbeteiligte sind. § 8 KJHG gibt vor, daß die Beteiligung stets in einer dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen angemessenen Art und Weise erfolgen muß.

Die Mitwirkungsrechte sind flankiert durch das Recht (§§ 13 ff. SGB X), sich im Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder einen Beistand als Unterstützung (z.B. im Hilfeplan-Gespräch) heranzuziehen. Auch dieses Recht gehört zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und steht daher im Range des Verfassungsrechts auch

Kindern und Jugendlichen, aber auch deren Eltern und den jungen Volljährigen jederzeit zu.

Die Unterlassung der Beteiligung als Recht des Kindes oder Jugendlichen - nicht als Pflicht - kann dazu führen, daß die getroffenen Entscheidungen später revidiert werden müssen. Allein § 8 KJHG und seine Zusammenhänge machen deutlich, daß auch von Gesetzes wegen Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe nicht als Objekte der Fachkräfte, sondern als Subjekte einzubeziehen und zu achten sind als Ausdruck der Wahrung ihrer Menschenwürde.

Im übrigen gilt dies auch für die Personensorgeberechtigten bei der Gewährung der Hilfe zur Erziehung. Denn an der Rechtmäßigkeit einer Hilfe zur Erziehung fehlt es, wenn eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten nicht stattfindet. Dies ist ein Verstoß gegen § 27 KJHG. Danach darf Hilfe zur Erziehung von Amts wegen nicht gewährt werden; sie ist vielmehr von einem Antrag oder zumindest von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten abhängig. Eine Duldung durch die Personensorgeberechtigten oder ihr "Wissen" von der Maßnahme ist weder mit einer Zustimmung noch mit einer sonstwie gearteten Billigung der Maßnahme gleichzusetzen. Fehlt der Antrag und die Zustimmung der Personensorgeberechtigten, kann Hilfe zur Erziehung -rechtmäßig - nicht geleistet werden.11)

b) Achtung der Gleichberechtigung, Selbständigkeit und Bedürfnisse

von Kindern und Jugendlichen ( § 9 Nr. 2 und 3 KJHG)

Auch im Rahmen der Jugendhilfe, sowohl bei den Leistungen als auch bei den anderen Aufgaben, wie etwa der Inobhutnahme nach § 42 KJHG12), sind in wachsendem Maß Freiräume zur Selbständigkeit einzuräumen entsprechend den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen (§ 9 Nr. 2 KJHG, entspricht § 1626 Abs. 2 BGB). Die

Orientierung an den Bedürfnissen der Betroffenen zeigt sich auch in § 74 Abs. 4 KJHG. Danach haben Angebote den Vorrang, die sich an den Interessen der Betroffenen orientieren und ihre Einflußnahme gewährleisten.

Eine weitere Verpflichtung der Jugendhilfe ist, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu berücksichtigen, soweit sie mit der Verfassung, also der Menschenwürde, Gleichberechtigung, Bekenntnisfreiheit, Demokratie und anderen Grundnormen des Grundgesetzes vereinbar sind.

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

Ebenso ist unter Einbeziehung der unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensbedingungen die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen

(vgl. § 9 Nr. 3 KJHG).

c) Ausübung der Personensorge ( § 38 KJHG)

Bei der Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) oder Heimerziehung (§ 34

KJHG) oder der

Einzelbetreuung (§ 35 KJHG) außerhalb der Familie oder der Eingliederungshilfe (§ 35a KJHG), soweit sie stationär erfolgt, haben die Betreuungspersonen kraft Gesetz die Befugnis zur Ausübung der Personensorge. Allerdings schränkt diese Vertretungsbefugnis die Vertretungsmacht der Sorgeberechtigten nicht ein.

Die Befugnis zur Ausübung der Personensorge umfaßt vor allem

+ Entscheidungen des täglichen Lebens (dazu gehört auch die Vertretung am Elternabend in der Schule)

+ Unterhalts- und Sozialleistungen geltend zu machen;

+ unaufschiebbare Rechtshandlungen (wie Einwilligung zu einer Notoperation).

Hingegen bietet § 38 KJHG keine Rechtsgrundlage, daß der

Kostenbeitrag/Eigenanteil des Kindes/Jugendlichen (und jungen Volljährigen) statt vom Jugendamt rechtswidrig von der Einrichtung errechnet und ohne einen rechtswirksamen Kosten-Festsetzungsbescheid einbehalten oder an das Jugendamt abgeführt wird.<sup>13)</sup>

Im übrigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten in den Fällen der

+ Geschlossenen Unterbringung (§ 1631b BGB);

+ Ausbildung (§ 1822 Nr. 6 BGB) und Beschäftigung (§ 1822 Nr. 7 BGB);

+ Namensangelegenheit (§ 2 Namensänderungsgesetz);

+ Statusfragen (§§ 1600d, 1600k, 1728 BGB);

+ Staatsangehörigkeit (§§ 19 Abs. 1, 26 Abs. 4 StAG)

erforderlich; §§ 1828, 1829 BGB bleiben unberührt.

Die Vertretungsbefugnis nach § 38 KJHG kann vom

Vormundschaftsgericht oder Personensorgeberechtigten jederzeit ohne Begründung widerrufen oder eingeschränkt werden. Im Konfliktfall soll das Jugendamt vermitteln oder notfalls beim Vormundschaftsgericht eine Entscheidung anregen.

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

Anmerkungen zum Alltag und Ausblick

Nicht nur, aber gleichwohl gerade auch in der Heimerziehung gibt es vor allem hartnäckige Probleme im Alltag. So wird

Fachlichkeit gleichgesetzt mit dem Hang zur Diagnose und Prognose. Dies auf dem Hintergrund von meist unklarer und undurchsichtiger

Problemkonstellationen als Ausdruck dafür, daß die Kinder und Jugendlichen oder die jungen Volljährigen überwiegend bereits außerordentlich schwierige lebensgesichtliche und einschneidende Erleidenserfahrungen hinter sich haben, bevor sie ins Heim kommen. Oft mußten sie über Jahre hinweg übermächtige Lebensbedingungen ertragen, die sie weder kontrollieren noch gestalten konnten und daher mehr oder weniger passiv erleiden mußten.14)

Auch wenn sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt wird, so ist die einzelne Fachkraft in ihrem praktischen Handeln meistens nicht darauf eingestellt, diese komplexen Erleidenserfahrungen ausreichend zu bedenken. Hinzu kommt, daß damit sich die einzelne Fachkraft mit einer gewissen Selbstüberschätzung Anforderungen aufbürden läßt, denen sie im Alltag gar nicht gerecht werden kann.

Der von Gesetzes wegen geforderte Richtungswechsel ist, alltagsorientiert und lebensweltbezogen die Erfahrungen und Ressourcen der Betroffenen, sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch deren Eltern und der jungen Volljährigen, ernstzunehmen und zu akzeptieren. Dabei ist der Begriff "Ressourcen" in diesem Kontext nicht eng auszulegen. Der Richtungswechsel bedeutet vor allem Abschied nehmen von überhöhten Ansprüchen, Re- und -aktivierung der Eigenkräfte der Betroffenen und Mobilisierung ihrer Ressourcen, aber auch sich auf die Lebenslagen und -muster der Betroffenen einzulassen, was nicht heißt, sie zu

übernehmen. Die Jugendhilfe muß im Umgang mit den Betroffenen verinnerlichen, daß es häufig nicht nur ein "richtig" und ein "falsch", sondern eine Bandbreite akzeptabler Antworten gibt. Wie es scheint müssen die Fachkräfte erst noch lernen damit umzugehen, daß die Hilfe, die sie zum Wohle des Betroffenen für erforderlich halten, von dem Betroffenen gerade nicht gewünscht wird.

Angesichts der Vorgaben der sozialen Realität ist wichtig zu hinterfragen, in welchen Interessensgeflechten sich die Betroffenen befinden, welche Faktoren beteiligt und von den Betroffenen gesehen werden, welche Gegebenheiten hingenommen werden müssen, wo

Modifikationen erfolgen können, was die Betroffenen wollen und welche sozialen Erfordernisse und Möglichkeiten bestehen. Diese subjektivistische Sicht findet im KJHG ihre Stütze. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß zum Wohl der Betroffenen auch die Möglichkeit gehört, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr

Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

Derzeit werden (wieder) Stimmen laut, die von verfassungsrechtlich bedenklichen Grenzüberschreitungen und von Grundrechtsverstößen geprägt sind. Ein Beispiel hierfür ist der Ruf nach der Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung. Die Wahrung der gerade in schwierigen Situationen oft mißachteten Menschenwürde, dazu gehört auch das verfassungsrechtlich garantierte informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, ist nach wie vor eine Herausforderung an die Jugendhilfe.15) Bei der Umsetzung wird es nicht

ausbleiben, daß die bestehenden Strukturen in der Jugendhilfe überdacht und auch überwunden werden müssen, damit die Betroffenen ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können.

Nach dem KJHG hat Vorrang die Beteiligung der Betroffenen und die flexible, auf den jeweils aktuellen Bedarf ausgerichtete Hilfe. Die Betroffenen haben ein Recht auf eine subjektorientierte Jugendhilfe, die vom Erleben der Betroffenen ausgeht und von einem Sinnzusammenhang mit ihrer Lebensgeschichte, und nicht von ihren Symptomen, ihrem abweichenden Verhalten und einer professionellen Voreingenommenheit, die sich in Diagnosen und Prognosen belastend und unverrückbar zum Datenschatten und in der gewollten oder ungewollten fürsorglichen Bevormundung für die Betroffenen verdichtet. In vielen Teilaspekten des Alltags zeigt sich, daß gerade die professionelle Voreingenommenheit die Grundhaltung der Fachkräfte und als unausgesprochene Richtlinie den Umgang mit den Betroffenen prägt.

Das neue Jugendhilferecht verpflichtet zu einer grundlegenden Veränderung im Umgang mit den Betroffenen. Das KJHG gibt hier Anstöße in die der Menschenwürde Rechnung tragenden Richtung. Ein zentrales Beispiel hierfür sind die Beratungs- und Mitwirkungsrechte aus § 36 KJHG. Danach ist das Jugendamt und mittelbar auch die Einrichtung stets verpflichtet, bevor die Hilfe geändert wird (einschließlich ihrer Beendigung) in den erneuten Beratungsprozeß mit den Betroffenen einzutreten, und zwar im Regelfall in Form eines Hilfeplan-Gesprächs. Im übrigen verbietet das KJHG die Monopolisierung der Entscheidungskompetenz auf Funktionen (z.B. AmtsleiterIn, Wirtschaftliche Jugendhilfe) oder im Verhältnis zu den Betroffenen auf die Fachkräfte. Sicherlich bieten Hilfeplan-Gespräche keinerlei Gewähr für einen Konsens. Auch muß

in Betracht gezogen werden, daß Hilfeplan-Gespräche nicht nur für die Betroffenen regelmäßig eine außergewöhnliche Situation darstellen. Gleichwohl scheint es in der Praxis wenig Phantasie und Bereitschaft zu geben, problemnah und betroffenenorientiert die Rechte aus § 36 KJHG sicherzustellen.

Die weitere Entwicklung in der Jugendhilfe wird bestimmt sein von mehr Dezentralisierung,

Entspezialisierung und Flexibilität der Hilfen. Die grobe Richtung sind kleinere regionale, örtliche oder stadtteilorientierte Hilfeinheiten. Damit verbunden ist eine entsprechende Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG) und ein fachliches Zusammenarbeiten in

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

Arbeitsgemeinschaften, die nach § 78 KJHG vom Jugendamt anzustreben sind und in denen Angebote aufeinander abgestimmt werden sollen. Die Finanzsituation für die Jugendhilfe verschlechtert sich zunehmend und mit einer baldigen Verbesserung ist nicht zu rechnen. Allein dieser Umstand verdeutlicht bereits, daß die vom Gesetz vorgeschriebene Jugend-

hilfeplanung an Bedeutung gewinnt, damit Fehlsteuerungen vermieden und gegebene Ressourcen ausgeschöpft werden können. Gleichwohl es eine Fülle an Literatur und auch einige Modellprojekte zur Jugendhilfeplanung gibt, sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Instrumente zur Bestimmung eines regionalen Bedarfs in der Jugendhilfe allerdings bisher so gut wie nicht entwickelt. Dies gilt vor allem auch für die gesetzlich vorgeschriebene Teilhabe der Betroffenen an der Jugendhilfeplanung.

Zur Kooperation zwischen den MitarbeiterInnen von Jugendamt und Einrichtungen gehören auch gemeinsame Fortbildungen und wechselseitige Qualifizierungen. Die Qualität der nach den KJHG-Vorgaben zu leistenden Arbeit wird jedoch nicht allein von der (formalen) Qualifikation der

MitarbeiterInnen bestimmt. Im Verhältnis zwischen Jugendamt und Einrichtung muß auch das jeweilige Vorverständnis offengelegt und transparent werden, um nicht Mißverständnisse aufkommen zu lassen, die mehr oder

weniger die Zusammenarbeit gefährden und sich nachteilig auf die Betroffenen auswirken.

Letztendlich wird es auch um die Veränderung der Organisationsformen der Hilfen gehen mit dem Ziel einer Integration unterschiedlicher Leistungen in einem Projekt. Dabei geht es um die Bündelung von Hilfen als ein Angebot einer bedarfs- und lebensweltorientierten Jugendhilfe am Ort der Betroffenen, die sowohl ihre Menschenwürde achtet als auch ihre Eigenkräfte fördert.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Geduld.

Anmerkungen

\*) überarbeitete und ergänzte Fassung des Referats, gehalten auf Einladung zum

Pädagogischen Fachtag "Orientierung in der Erziehung in Heim und Schule" am

11.11.1994 in der St. Josefspflege in 74673 Muldingen

1) Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig, Urteil v. 5.11.1992 3 L 24/92

2) Bayerisches Oberstes Landgericht (BayObLG), Beschluß v. 1.7.1983 - 3 Ob

OWi 86/83

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

3) 5 C 42.91 = Nachrichtendienst (NDV) 1994 (Heft 11), S. 430 f.

(nur Leitsätze)

4) Ausgangslage der Entscheidung war die ab dem Jahre 1987

vertetene Ansicht des

Landessozialamtes (nunmehr Landesamt für Zentrale Soziale

Aufgaben) in

Niedersachsen, daß eine Betreuung in Wohnung stets keine

stationäre Hilfe sein kann

und deshalb auch keine sachliche Zuständigkeit des

überörtlichen Sozialhilfeträgers

gegeben sei. Das nahezu acht Jahre dauernde Verwaltungsstreitverfahren wurde im

Rahmen der VSE-Rechtshilfe maßgeblich mitgetragen. Zur



Entscheidung ausführ-

licher BUSCH, Manfred. "Mobile Betreuung" ist auch

sozialhilferechtlich stationär,

in: AFET-Rundbrief 1994 (Nr. 3), S. 5-6

5) Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I)

6) Wortlaut und Übersetzung in: Zeitschrift für das gesamte

Familienrecht (FamRZ) 1992

(Heft 3), S. 253-267; Familie und Recht (FuR) 1990 (Heft 4), S. 199-206;  
Recht der

Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 1991 (Heft 1), S. 87-99; Materialien

UN-Konvention über die Rechte der Kinder (Hrsg.: terre des hommes).  
Münster

(Okt. 1992), S. 30-45

7) Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/M., Urteil v. 24.11.1993 -

5 E 11833/93

= Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 1994 (Heft 9), S. 314-316

8) HUBER, Berthold. Übereinkommen der Vereinten Nationen vom

20.11.1989 über die

Rechte des Kindes (insbesondere zur Rechtsstellung minderjähriger  
unbegleiteter

Flüchtlinge), in: Materialien, hrsg. v. terre des hommes

(Münster, Okt. 1992),

S. 46-48; ULLMANN, Christian. Verfassungs- und

völkerrechtliche Widersprüche

bei der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention, in: FamRZ 1991 (Heft  
8),

S. 898-902; WOLF, Joachim. Ratifizierung unter Vorbehalt:

Einstieg oder Ausstieg

der Bundesrepublik Deutschland aus der UN-Konvention über die Rechte des

Kinders, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1991 (Heft

10), S. 374-378;

einschränkend, daß aus dem Abkommen keine Sozialleistungsansprüche geltend

gemacht werden können, MÜNNING, Matthias. Das Gesetz zu dem

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in: ZfJ 1992 (Heft 11), S. 553-557

9) Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen

Gerichtbarkeit (FGG)

10) Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X), geändert

durch das Gesetz zur

Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten

sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur

Änderung des

M. BUSCH. Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe (Nov. 1994)

Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG) v. 13. Juni 1994, in Kraft seit 1. Juli 1994, das

zugleich die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten (§§ 61 bis 68) im KJHG neu

gestaltet (Art. 5 des 2. SGBÄndG)

11) Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil v. 25.3.1993 - 10 A

304/92, bestätigt

und damit rechtskräftig durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde

vom OVG Schleswig, Beschluß v. 30.6.1993 - 5 L 101/93

12) ausführlicher dazu BUSCH, Manfred. Begriff, Inhalt und

Umfang der Inobhutnahme

nach § 42 KJHG, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 1993 (Heft 3), S. 129-135

13) näheres dazu BUSCH, Manfred. Heranziehung zu den Kosten der

Jugendhilfe nach

der KJHG-Novelle, in: Der Amtsvormund (DAVorm) 1993 (Heft 3-4),

Spalte 243-252; HAUCK - HAINES. Kommentar. Berlin (Loseblattsammlung,

Stand: Juli 1994), Rd-Nr. 9 zu § 93 KJHG

14) SCHÜTZE, Fritz. Strukturen des professionellen Handelns,

biographische

Betroffenheit und Supervision, in: supervision - Zeitschrift für  
berufsbezogene

Beratung 1994 (Heft 26), S. 10-39

15) dazu BUSCH, Manfred. Datenschutz in der Jugendhilfe -

Grundlage für eine

adressaten- und beteiligtenorientierte Fachlichkeit, in:

Jugendhilfe und Justiz.

Sozialpädagogisches Handeln und Kindeswohl - zwischen Beratung und

staatlichem Wächteramt. Kongreß-Dokumentation. Hrsg.: Institut für  
soziale

Arbeit e.V. (ISA). Münster (Aug. 1993), S. 248-252